Capital 35.

p.1. Das ist der vorrath und das geschoß das ich friderich von der Alßnitz funden habe zum Konigistein, primo

Peter Armbrust, dy sint alle kume eyn gulden vert
Item eczwey sie gefeyle dy sint alle Bose
Item 10 hantbuchsen
Item Eczwene klap Bley
Item 1 vertil von eyner Thonnen Buchssenpulver

Das ist das Brawgeretche das ich funden habe

Item Brawpfanne
It. Eczwen grosse Bottin, Sebin clegre Bottin und alle bose
Item eynen Baere Kessil

Ich Cunrad Monik habe gelassen off dem Konigistein

vij sie eczwij bre (bard 2 2)
Item lexxeni stogfisik
Item 1 vertail Salcz
It. j fuder Birß
It. v halbe fuder Konent (sine ao. ... 1436 2)

Schlossmühle zu Bärenstein

Pachtvertrag de ao 1802.

(Handschrift im Besitz des Schloßmüller Löscher)

Nachdem Joh. Carl Friedr. Theile nach laut dessen Ges. 18 Juni 1830 gen. bestätigten Kaufvertrag seither an der Schloßmühle zugestandenen Erbzeitrecht (Gl. Erbzeitverleihung vom 8 Mai 1802) mit allen Rechten Befugnissen, Nutzungen u. Bestimmungen, demselben an Christ. Gottlieb August Hohlfeld für 1800 Rt. u. auch zur Gerichtspachtfolge consensualiter übergeben u. zu desto gewisserer Vorzeichnung der gerichtlichen Gottesstrafe mit 4 Gl. an die hiesige Kirche und 1 Rt 12 Gl. vom jedem Theile an die Bettlerannenkass. alljährlich entrichtet. So geschehen Bärenstein d. 16 März 1832.

Contract v. 1802. 2½

Erbzeitlich wieder Concession zur Anlegung einer Bolmühle auf seinem Acker u. dem zur Mühle mit überlassenen Wasserzugrund u. Boden, ebenso ihm über-

lassen einen Brettschneidemühle zu erbauen gegen Erbzins von jährl. 5 Rt u. ohne Gerechtsame einiger Mahlmühlen dienste, auch von Erbauung an 6 freijahre zugestanden.

3

„Hat derselbe jährl. den Dreizigen Scheffel stillen, ferner u. bis zum letzten Erbzeitmandel zu bestehen, der Mahlgäste billig, gebührlich, freundlich u. beständig zu behandeln auf seine u. Lust und Lust zu haben u. der feuerwehr auf seine Kosten jährlich einmal Rechnung zu legen."

4

Grundrisse von 4 bis auf 600 Rt erhöhen, belängt und eigenen Nutzen beweisen, Gebäude in gut Zustand erhalten.

5.

„Dem hiesigen Rittergutsgerichten soll derselbe für sich u. die gesamten Dreizigen u. Mahlgäste zu jeder Zeit, wofern er seinen competenten Gerichtsstand anerkennen, sich als ein treuer Unterthan begnügen und allenfalsen unterwerfen, und nach dem hiesigen Erbzeitrecht jederzeit der Gerichtsherr der Rittergut Bärenstein als auch der dort pflichten gegen Sohn Gerichtsverwaltet zu Ehren u. zu behalten haben, und soll derselbe jederzeit als treuer u. auch als Müller beständig zu verpflichten ist, auch auch u. nachkommende Söhne der Geburtsbriefe bei hiesigen Rittergutsgerichten ausgestellt werden".

6

Das Gerichtsamt, der Gerichtsvorstand, Gerichtsschreiber u. übrigen in dem Rittergutsgebäuden wohnende Officianten, der Pachtvorstand, Förster u. Forstmeister Gehrich soll derselbe bei Vermeidung doppelten Erbzeitzins u. vorzüglich seines alten Pächter Rechts ohnentgeldlich u. ohne die Mahlmetze davon zu nehmen jederzeit vor andern Mahlgästen abmahlen u. ohne den mindesten Anspruch gewährt geben".

7.

Alles Schloß-Malz, welches zum Gebrauch der Rittergutsgerichten bleiben, soll derselbe ohne Zwang u. ohne Entgeld mahlen, er bekommt jedoch dafür als Discretionsgabe eine halbe Tonne Dünnbier. Das Brauen vom Bärenstein ihm zum Mahlen überbrachten Malzes